



Kürzestübersicht Arbeitszeitgesetz (AZG) bei Seilbahnen

Auf den folgenden Seiten finden Sie eine Kürzestübersicht über das Arbeitszeitgesetz (AZG) und die –Verordnung (AZGV). Diese Übersicht ist nicht abschliessend und ist nur als grobe Referenz zu verstehen. Das AZG und AZGV finden Sie auf unserer Website unter <http://www.sev-online.ch/seilbahnen>.

Bei Fragen rund um die Arbeitszeit wenden Sie sich an unser Zentralsekretariat, Martin Allemann, 031 357 57 57 oder martin.allemann@sev-online.ch

Erläuterungen zur Übersicht

In der linken Spalte sind die grundsätzlichen Regeln des AZG/AZGV aufgeführt, in der rechten Spalte sind die Möglichkeiten aufgeführt, wo die Arbeitnehmer oder ihre Vertreter Ausnahmen bewilligen können. Dies bedingt aber, dass im Betrieb eine von der Belegschaft gewählte Personalkommission vorhanden ist oder die Vereinbarung mit der Gewerkschaft getroffen wird. **Diese Ausnahmen gelten automatisch für alle Unternehmungen, die dem Gesamtarbeitsvertrag zwischen dem Arbeitgeberverband Berner Bergbahnen und der Gewerkschaft des Verkehrspersonals (SEV) unterstellt sind.** Diesem Vertrag können sich auch ausserkantonale Arbeitgeber anschliessen (Infos unter http://www.bernerbergbahnen.ch/de/Information/Arbeitgeberverband_Berner_Bergbahnen).

Regeln AZG/AZGV	Regeln bei Vereinbarung mit Arbeitnehmervertretung nach AZG/AZGV
Wie lange arbeiten?	
Dienstteil (AZGV, Art. 11, Abs. 4)	Dienstteil (AZGV, Art. 11, Abs. 4 & AZGV Art. 30, Abs. 1)
Max. 5 Stunden 10 Minuten ununterbrochene Arbeitszeit 1 x zwischen zwei arbeitsfreien Tagen	Max. 5 Stunden 30 Minuten ununterbrochene Arbeitszeit
Was gilt als Unterbruch? (AZG, Art. 7, Abs. 4)	Was gilt als Unterbruch? (AZG, Art. 7, Abs. 4)
Nach Anhörung der Arbeitnehmer möglich	Mindestens 20 Minuten
Höchst Arbeitszeit (AZG, Art. 4, Abs. 3)	Höchst Arbeitszeit (AZG, Art. 4, Abs. 3 & AZGV, Art. 30, Abs. 3)
Max. 10 h = 600 min pro Tag Ø 7 aufeinanderfolgenden Arbeitstage max. 9 h	Grundsätzlich wie ohne Vereinbarung Sommer- (1. Mai bis 31. Oktober) oder Wintersaison (1. November bis 30. April): Max. 13 h = 780 min pro Tag In 7 aufeinanderfolgenden Arbeitstagen max. 72 h

Pausen	
Essenspause (AZG Art. 7, Abs. 1)	Essenspause (AZG, Art. 7, Abs. 1 & 4; AZGV, Art. 11, Abs. 8)
In der Mitte des Dienstes Mind. 1 Stunde	In der Mitte des Dienstes Mind. 30 Minuten Bei Dienstschichten unter 9 h können Arbeitsunterbrechungen von mind. 20 bis 29 Minuten nach Anhörung der Arbeitnehmenden anstelle einer Pause eingeteilt werden und gelten als Arbeitszeit.
Pause auswärts (AZG, Art. 7, Abs. 3)	
Infrastruktur muss vorhanden sein (Aufenthaltsraum, Verpflegungsmöglichkeit) 30 % Anrechnung als Arbeitszeit	
Pausen Dienstort (AZG, Art. 7, Abs. 3)	
Mehr als 2 Pausen 20 % Anrechnung als Arbeitszeit, auch am Arbeitsort	
Anzahl Pausen (AZG, Art. 7, Abs. 2; AZGV, Art. 11, Abs. 6, lit. a)	
Maximal 3 Pausen, wenn die Fahrplangestaltung es zwingend erfordert maximal 4 Pausen	
Dienstschicht	
Durchschnitt (AZG, Art. 6, Abs. 1)	Durchschnitt (AZG, Art. 6, Abs. 1)
Maximal 12 Stunden Dienstschicht (Ø von 28 Tagen)	Maximal 12 Stunden Dienstschicht (Ø von 28 Tagen)
Verlängerung (AZG, Art. 6, Abs. 1)	Verlängerung (AZG, Art. 6, Abs. 2; AZGV, Art. 30, Abs. 3)
An einzelnen Tagen bis 13 Stunden	Sommer- (1. Mai bis 31. Oktober) oder Wintersaison (1. November bis 30. April): Wenn vorher schriftlich vereinbart: Maximal 15 Stunden Dienstschicht, wobei max. 13 Stunden Arbeitszeit. Höchstarbeitszeit innerhalb von 7 aufeinander folgenden Tagen 72 Stunden. Das von der Ausnahmeregelung betroffene Personal darf nicht während zwei aufeinanderfolgenden Saisons der Ausnahmeregelung unterstellt werden.
Ausnahme (AZG, Art. 6, Abs. 2)	
Wegen Personalmangels infolge Militär- oder Zivildienst, Krankheit oder Unfall und zur Bewältigung ausserordentlicher und vorübergehender Arbeiten mit Zustimmung der beteiligten Arbeitnehmer oder ihrer Vertreter auf max. 15 Stunden, Ausgleich innert 3 Tagen auf Ø von max. 12 Stunden	
Ruheschicht zwischen zwei Diensten	
Durchschnitt (AZG, Art. 8, Abs. 1)	
Im Ø von 28 Tagen mind. 12 Stunden	
Ordentliche Verkürzung (AZG, Art. 8, Abs. 1)	
Einmal zwischen zwei arbeitsfreien Tagen kann die Ruheschicht auf mind. 11 Stunden verkürzt werden, Ausgleich innert 28 Tagen auf Ø mind. 12 Stunden	
	Zusätzliche Verkürzung (AZGV, Art. 12, Abs. 2)
	Zwischen zwei arbeitsfreien Tagen kann die Ruheschicht auf bis 9 Stunden verkürzt werden, muss aber innert 3 Tagen wieder auf Ø 12 Stunden ausgeglichen werden

Ruheschicht vor Ruhetag	
Durchschnitt (AZG, Art. 10, Abs. 3)	
Mindestens 12 Stunden in 42 Tagen	
Einzelfall	
Mindestens 9 Stunden	
R	≥ 33 h (= 24 + 9)
RR	≥ 57 h (= 24 + 24 + 9)
RRR	≥ 81 h (= 24 + 24 + 24 + 9)
Ruhetage	
Dauer (AZG, Art. 10, Abs. 3)	
24 aufeinanderfolgende Stunden am Wohnort	
Anspruch (AZG, Art. 10, Abs. 1)	Anspruch (AZG, Art. 10, Abs. 1 & AZGV, Art. 30, Abs. 2, lit. a)
Pro Jahr mindestens 62 Ruhetage Pro Monat mindestens 4 Ruhetage	Pro Jahr mindestens 62 Ruhetage Pro Monat mindestens 3 Ruhetage
Ruhesonntage (AZG, Art. 10, Abs. 1)	Ruhesonntage (AZG, Art. 10, Abs. 1 & AZGV, Art. 15. Abs. 2 / 30, Abs. 2, lit. b)
Definition Ruhesonntag (AZGV, Art. 14, Abs. 1): Der gesamte Zeitraum 00 – 24 Uhr am Sonntag muss frei sein Feiertag = Sonntag Pro Jahr mind. 20 Ruhesonntage Pro Monat mind. 1 Ruhesonntag oder in 6 Wochen 2 Ruhesonntage	Definition Ruhesonntag (AZGV, Art. 14, Abs. 1): Der gesamte Zeitraum 00 – 24 Uhr am Sonntag muss frei sein Feiertag = Sonntag Pro Jahr mind. 20 Ruhesonntage Pro Monat mind. 1 Ruhesonntag oder in 6 Wochen 2 Ruhesonntage

Der SEV

Die Gewerkschaft des Verkehrspersonals SEV ist die grösste und stärkste Gewerkschaft im Bereich des öffentlichen Verkehrs (öV) und der Touristischen Bahnen. Sie organisiert das Personal in den Branchen Bahn, Bus/Nahverkehr, Schifffahrt, Touristische Bahnen sowie Luftverkehr.

Mehr Informationen zu unseren Leistungen und zur Mitgliedschaft erhalten Sie unter:
<http://sev-online.ch/de/mitgliedschaft/beitreten/>